

# RS Vwgh 2013/10/14 2012/12/0148

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.2013

## Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- 63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

- ABGB §819;
- BDG 1979 §147;
- VwGG §63 Abs1;

## Rechtssatz

Im Falle der Stattgebung einer Beschwerde sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit denen ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Die Rechtskraftwirkung eines hg. Erkenntnisses erstreckt sich auch auf die als Partei eingetretene Erbin (Witwe des verstorbenen Beschwerdeführers).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012120148.X02

## Im RIS seit

04.11.2013

## Zuletzt aktualisiert am

26.04.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)